

Bürgerbegehren Mittelschulen

"ERHALT MITTELSCHULEN – WAHLMÖGLICHKEITEN & SOZIALE NÄHE"

(1) Dauerhaftigkeit – Kompetenzüberschreitung – Demographische Entwicklung

Statement des Stadt Chemnitz zu einer möglichen Rechtswidrigkeit des Bürgerbegehrens unter Punkt (1):

"... Nach eingehender rechtlicher Prüfung der beiden Bürgerbegehren zum Erhalt von Grund- und Mittelschulen kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass diese aus formalen und inhaltlichen Gründen nicht zulässig sind.

In den Anträgen wird gefordert, dass die Stadt Chemnitz „dauerhaft“ alle Schulen in ihrer Trägerschaft „fortführt“ und diese einer „... potentiellen Schließungsgefahr entzieht...“.

Eine dauerhafte Erhaltung aller Chemnitzer Grund- und Mittelschulen ist im Ergebnis rechtlich nicht möglich, weil dies einerseits vom zukünftigen Bestehen oder Nichtbestehen eines öffentlichen Bedürfnisses abhängig ist, andererseits die Feststellung dieses öffentlichen Bedürfnisses in der Kompetenz des Freistaates Sachsen steht und wesentlich von der demografischen Entwicklung abhängt. ..."

Statement des KER-C zu den Ausführungen unter Punkt (1):

Der Vorwurf ist unrichtig. Die Bürgerbegehren fordern keineswegs eine bedingungslose Erhaltung aller Schulen, sondern daß der Stadtrat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Erhaltung der Schulen einsetzen soll. Zu diesem Rahmen gehört selbstverständlich auch der nebulöse Begriff des "öffentlichen Bedürfnisses". Der Verweis auf die "Kompetenz des Freistaates" ist im Gegenteil irreführend, da laut Schulgesetz der Schulträger über die Schulnetzplanung zu entscheiden hat. Beispielsweise bei den Grundschulen hat die Kommune mit den Schulbezirken weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten.

Rechtliche Bewertung der Ausführungen unter Punkt (1):

Ein Bürgerentscheid bindet die Stadträte für "nur" 3 Jahre.

Für diese Zeit sind die Rahmenbedingungen und die Erfüllung des "öffentlichen Bedürfnisses" klar überschaubar:

- Die Kinder sind geboren.
- Die Schulen bestehen.
- Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein öffentliches Bedürfnis bestehen.
- Die gesetzlichen Regelungen für das Recht/die Pflicht zum Fortführen einer Mittelschule bestehen.

Hieraus folgt:

1. Die demografische Entwicklung hat somit nur insofern eine Bedeutung für die rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, wie sie den Zeitraum der Bindefrist des Entscheides betrifft. In dem betroffenen Zeitraum sind im Bereich der Stadt Chemnitz nicht ausreichend Schüler für die gleichzeitige Einschulung an allen für Erhaltung in der genehmigten Schulnetzplanung vorgesehenen Mittelschulen vorhanden. Dies ist seit 2000 bekannt, in der Schulnetzplanung durch die Lösungsvorschläge für dieses befristete Schülertief berücksichtigt und durch die Schulaufsicht 2003 genehmigt worden. **Das die von der Schulaufsicht favorisierte Lösung - im Gegensatz zu der von Elternschaft und Stadtrat favorisierten Lösung - für diesen Zeitpunkt aus fachlichen Gründen (Splittung in der 7. Klasse) nicht funktioniert, ist ein Armutszeugnis für die Schulaufsicht und kann jetzt nicht auch noch zur Schließung von Schulen benutzt werden.**
2. Die Mitwirkungsentzüge beruhen nicht auf der demographischen Entwicklung, da diese unverändert (im Gegenteil sogar etwas günstiger) gegenüber dem der Schulnetzplan-Genehmigung zugrunde liegenden Stand ist. Sie sind vielmehr ausschließlich fachlich mit dem veränderten Einschulungsverhalten als Folge der geänderten Bildungsempfehlung begründbar. Derzeit laufen (entsprechend Presseveröffentlichungen) Gespräche zwischen der SPD und der CDU, die Bildungsempfehlung wieder auf den ursprünglichen

Bürgerbegehren Mittelschulen

"ERHALT MITTELSCHULEN – WAHLMÖGLICHKEITEN & SOZIALE NÄHE"

Stand zurückzuführen. Damit wäre dann der Hauptgrund zur Infragestellung der bestehenden Schulnetzplangenehmigung und die Berechtigung zu Eingriffen des Freistaates defacto hinfällig.

3. Das "öffentliche Bedürfnis" sollte laut Schulnetzplanung während des Geburtenloches alternativ entweder durch "Pärchenbildung" oder durch "Einzügiges Einschulen" abgesichert werden. Diese Lösung war Grundlage für die Schulnetzplangenehmigung.
4. **Das "öffentliche Bedürfnis" ist somit bei entsprechender Gestaltung der Pärchenbildung (s.h. auch nachfolgende Ausführungen) für den betroffenen Zeitraum gegeben und nachweisbar.** Es könnte nur durch ein Erdbeben oder ähnliche Naturkatastrophen grundlegend in Frage gestellt werden. Wechselseitiges Einschulen (Pärchenbildung) kann in Chemnitz bereits auf eine mehrjährige erfolgreiche Realisierung im Grundschulbereich (Euba-Kleinolbersdorf/Altenhain) verweisen, wo es als gängiges Verfahren für den Nachweis des "öffentlichen" Bedürfnisses Anwendung fand.
5. Für die Pärchenbildung (Festlegung, welche Schulen im jeweiligen Jahr einschulen dürfen!) ist **allein** die Stadt Chemnitz als Schulträger zuständig. Die Rechte der Schulaufsicht zum Eingriff in die Planungen der Schulträger ist gesetzlich reduziert auf die Beurteilung des "Öffentlichen Bedürfnisses".
6. Der Freistaat ist bei der Beurteilung des "Öffentlichen Bedürfnisses" an die gesetzlichen Vorgaben "mindestens 20 Schüler pro Klasse / mindestens zweizügig" gebunden. Weitergehende Einschränkungen der Planungsfreiheit der Kommune hat er nicht.
7. Die Stadt Chemnitz hat bisher die ihr gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft. Das Bürgerbegehren fordert aber genau dies ein.
8. Bei einer (z.T. zeitlich befristeten) Pärchenbildung analog des seit mehreren Jahren durchgeführten Verfahrens bei den Grundschulbezirken Kleinolbersdorf/Altenhain und Euba ist bereits heute das "Öffentliche Bedürfnis" für die nächsten 5 bis 8 Jahre für jeden bestehende Mittelschule detailliert und rechtlich korrekt nachweisbar! **Die Belange des Freistaates werden somit nicht betroffen!**
9. Die Sicherung der bestehenden Mittelschulstruktur bedarf somit ausschließlich der Gestaltung der Pärchenbildung. **Sie ist somit ausschließlich eine städtische Maßnahme. Damit ist das Bürgerbegehren in diesem Punkt als rechtskonform einzustufen.**

Eine Ablehnung des Bürgerbegehrens unter Hinweis auf "**Dauerhaftigkeit**" wird durch die **begrenzte Bindefrist des Bürgerbegehrens/Bürgerentscheides** absurdum geführt.

Das öffentliche Bedürfnis für die derzeitigen chemnitzer Mittelschulen ist bei entsprechender Gestaltung einer zeitlich befristeten Pärchenbildung zahlenmäßig für die nächsten 6 bis 8 Jahre Jahre hinterlegbar.

Die Bindefrist beträgt jedoch noch nur drei Jahre.

Selbstredend steht es i.d.F. jedem Stadtrat nach Ablauf der Bindefrist frei, infolge geänderter Bedingungen einen abweichenden Stadtratsbeschuß zu fassen.

Die Konstruktion einer Rechtsverletzung infolge Nichteinhaltung der Landesgesetze bei "Dauerhaftigkeit" greift folglich infolge der begrenzten Bindefrist des Entscheides und der anschließenden Handlungsspielräume des Stadtrates ins Leere und ist somit nicht haltbar.

Bürgerbegehren Mittelschulen

"ERHALT MITTELSCHULEN – WAHLMÖGLICHKEITEN & SOZIALE NÄHE"

(2) Möglichkeiten zur Vermeidung des Mitwirkungsentzuges

Statement des Stadt Chemnitz zu einer möglichen Rechtswidrigkeit des Bürgerbegehrens unter Punkt (2):

"... Gegen den bereits erfolgten Mitwirkungsentzug des Freistaates Sachsen an der Unterhaltung der betroffenen Schulen steht der Stadt Chemnitz lediglich noch der Verwaltungsrechtsweg offen. Die Entscheidung darüber ist aber nicht einem Bürgerbegehren zugänglich. ..."

Statement des KER-C zu den Ausführungen unter Punkt (2):

Die Mitwirkungsentzüge werden in den Texten des Bürgerbegehrens nicht angesprochen, das Argument entbehrt daher der Basis. Es steht natürlich außer Frage, daß entschiedenes Engagement in dieser Problematik der Stadt in Chemnitz sehr gut zu Gesicht stünde.

Rechtliche Bewertung der Ausführungen unter Punkt (2):

Der derzeitig, seitens der Schulaufsicht beabsichtigte Mitwirkungsentzug für mehrere Mittelschulen in Chemnitz ist ein **schwebendes Verfahren**, bei der die Stadt Chemnitz im Zuge eines Widerspruches (später ggf. Klage) das "öffentliche Bedürfnis" nachweisen muß. Für die vom Bürgerbegehren angesprochenen Mittelschulen besteht kein "erfolgter" Mitwirkungsentzug als abgeschlossenes Verfahren.

Das Bürgerbegehren beschränkt sich auf die Mittelschulen, für welche bis zum 03.05.2005 keine konkreten Aufhebungsbeschlüsse seitens der Stadt Chemnitz gefaßt wurden.

Hieraus folgt:

- 1) Bei einem Mitwirkungsentzug sind der Schulträger, die Schulkonferenzen und der Kreiselternterrat vorher anzuhören. Bisher beabsichtigt die Schulaufsicht dies bei vom Bürgerbegehren betroffenen Schulen.
- 2) Bei den Schulen ist das Anhörungsverfahren vorgenannter Anzuhörender noch nicht abgeschlossen. Allein hieraus leitet sich ab, daß bei den derzeitigen Mitwirkungsentzugsverfahren von "schwebend" und nicht von "erfolgt" gesprochen werden muß.
- 3) Solange seitens des Stadtrates keine andere Beauftragung erfolgt, ist die Stadt Chemnitz an die durch den Stadtrat beschlossene Schulnetzplanung gebunden und verpflichtet, alles dafür zu tun, diese im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten umzusetzen und abzusichern. Hierzu gehören auch Vorschläge an den Stadtrat zur Umsetzung der bereits einmal mit der Schulnetzplanung zusammen beschlossenen Pärchenbildung, zumal sich die in der Schulnetzplanungsgenehmigung alternativ dargestellte und von der Schulaufsicht favorisierte Variante "einzügiges Einschulen" als fachliche "Fehlleistung" der schulaufsicht herausstellte. Eine abweichende Argumentation gegenüber dem Freistaat ohne gesonderten Auftrag des Stadtrates ist unzulässig. Bisher hat der Stadtrat der Stadtverwaltung bzw. dem Oberbürgermeister noch keine Beauftragung erteilt, Aufhebungsbeschlüsse zu Mittelschulen vorzubereiten.
- 4) Die Anhörungen von Schulkonferenzen und Elternräten sind noch nicht abgeschlossen.
- 5) Schulen, für die vor dem 03.05.2005 Aufhebungsbeschlüsse gefaßt wurden, sind nicht Bestandteil des Bürgerbegehrens.
- 6) Für den Erhalt der derzeitigen Mittelschulen entsprechend Forderung aus dem Bürgerbegehren hat der Schulträger (Stadt Chemnitz) alle notwendigen Handlungsvoraussetzungen (Pärchenbildung / wechselseitiges Einschulen) um das "öffentliche Bedürfnis" nachzuweisen und somit einen Mitwirkungsentzug auch ohne Verwaltungsklage abzuwenden.
- 7) Eine Nichtinanspruchnahme der Möglichkeiten als Schulträger zum Erhalt der Schulen wäre nur durch eigene Schließungswünsche der Stadt Chemnitz begründbar.
- 8) **Da keine "erfolgten" Mitwirkungsentzüge vom Bürgerbegehren betroffen sind, behandelt die o.g. Aussage etwas nicht Zutreffendes und geht somit ins Leere. Hierauf läßt sich eine Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens folglich nicht zurückzuführen.**

Bürgerbegehren Mittelschulen

"ERHALT MITTELSCHULEN – WAHLMÖGLICHKEITEN & SOZIALE NÄHE"

(3) Formelle Mängel - Kostendeckungsvorschlag

Statement des Stadt Chemnitz zu einer möglichen Rechtswidrigkeit des Bürgerbegehrens unter Punkt (3):

"... Im Verlauf der Prüfung kommt die Stadtverwaltung Chemnitz weiterhin zu dem Ergebnis, dass es im Bürgerbegehren auch formelle Mängel gibt.

So sind Prognosen darüber erforderlich, welche Kosten mit der angestrebten Maßnahme verbunden sind und wie diese im Rahmen des Haushaltsrechts gedeckt werden können. Die vorliegenden Bürgerbegehren enthalten keine Kostenschätzung und nur einen sehr pauschalen Kostendeckungsvorschlag. ..."

Statement des KER-C zu den Ausführungen unter Punkt (3):

Die Bürgerbegehren fordern keine Neuerrichtung von Schulen. Deswegen geht es hier nicht um "Mehrkosten". Die Kosten können daher nur als geringere Einsparungen verstanden werden. Die Forderung, daß der Kreiselternrat hier wissen muß, welche Schulen die Verwaltung wirklich schließen will und welche tatsächlichen Einsparungen dadurch u.U. in Aussicht stünden, ist äußerst überzogen. Logischerweise kann ohne klare Zahlen nicht bestimmt werden, welche haushaltstechnischen Maßnahmen zur Abdeckung notwendig werden. Eine klare Benennung solcher Maßnahmen hätte zusätzlich auch als Einmischung in die Haushaltskompetenz verstanden werden können. Eine solcher konkreter Gegenfinanzierungsvorschlag wird in der sächsischen Gemeindeordnung auch gar nicht gefordert.

Rechtliche Bewertung der Ausführungen unter Punkt (3):

Mehrkosten sind hier in erster Linie eine Frage der Betrachtungsweise!

Lt. Aussage der Stadt Chemnitz und der beschlossenen Schulnetzplanung waren Schließungen im Grundschulbereich weder notwendig, noch beabsichtigt.

Der Stadtrat hat trotz entsprechender Schließungsvorschläge der Verwaltung im Zuge der Haushaltkonsolidierungskonzepte sich bereits mehrmals derart geäußert, daß er Einsparungen aus Schulschließungen nicht bestätigen will.

Schülerbeförderungszuschläge dagegen sind zusätzliche Kosten.

Hieraus folgt:

- 1) Durch das Bürgerbegehren wird eingefordert, das zu wahren, was bisher offiziell sowieso für Erhalt beabsichtigt wurde. **Demzufolge kann von Mehrkosten aus dem Erhalt und der Betreuung der Objekte nicht gesprochen werden.**
- 2) Die Schulbezirksänderungen würden dazu führen, daß ein paar wenige Kinder weitere Schulwege haben und zusätzliche Schülerbeförderungskosten entstehen. Im Falle von Schließungen müßten jedoch deutlich mehr Kinder weiter fahren. Dies bedeutet natürlich auch mehr Schülerbeförderungskosten. **Im Vergleich beider Möglichkeiten muß also hier von einer Einsparung durch das Bürgerbegehren ausgegangen werden, nicht etwa von Mehrkosten.**
- 3) Die Schulbezirksänderungen vorzubereiten, erfolgt durch das Schulverwaltungsamt als normale (nicht etwa zusätzliche) Aufgabe. Die Schulbezirksänderungen zu beschließen, erfolgt durch den Stadtrat als normale (nicht etwa zusätzliche) Aufgabe. **Für beides entstehen keine zusätzlichen Kosten.**
- 4) Es fällt schwer, ein Kostendeckungsvorschlag für nicht ersichtliche Mehrkosten vorzulegen. Ein Unding ist es, diese dann auch noch zu hinterlegen.
- 5) Im Übrigen wird sich hier der Stellungnahme des KER-C angeschlossen. Der Vorwurf des unzureichenden Kostendeckungsvorschlages greift nicht, da er angesichts vergleichbarer Urteile bereits als ausreichend eingestuft wurde.

Bürgerbegehren Mittelschulen

"ERHALT MITTELSCHULEN – WAHLMÖGLICHKEITEN & SOZIALE NÄHE"

6) Für eventuelle Mehrkosten aus einer veränderten Auffassung der Stadt Chemnitz zu Schließungen (d.h. die Stadt Chemnitz würde die Schließungen aus Einspargründen gerne wollen) ist der Deckungsvorschlag ausreichend. Bis heute sind derartige veränderte Auffassungen jedoch nicht bekannt, zumal erst vor kurzem die bisherige Linie durch den "Schul"-Dezernenten in der Presse nachhaltig bestätigt wurde. Hierfür nochmals ein ausdrückliches Dankeschön!

Eine Ablehnung des Bürgerbegehrens aus zu unkonkretem Kostendeckungsvorschlag ist folglich nicht begründbar.

Bürgerbegehren Mittelschulen

"ERHALT MITTELSCHULEN – WAHLMÖGLICHKEITEN & SOZIALE NÄHE"

(4) Formelle Mängel – Kompliziertheit der Frage

Statement des Stadt Chemnitz zu einer möglichen Rechtswidrigkeit des Bürgerbegehrens unter Punkt (4):

"... Weiterhin sind die Fragen beider Bürgerbegehren sehr komplex und verschachtelt gestellt. Für den Bürger ist nicht ohne weiteres zu erkennen, welchen Inhalt das Bürgerbegehren hat und welche Konsequenzen seine Befürwortung oder Ablehnung nach sich zieht. Eindeutigkeit und Klarheit einer zur Entscheidung gestellten Frage eines Bürgerbegehrens sind aber grundlegende Voraussetzungen, damit der Bürger überhaupt in die Lage versetzt wird, in freier Selbstbestimmung Gemeindeangelegenheiten zu entscheiden. ..."

Statement des KER-C zu den Ausführungen unter Punkt (4):

Unsere Erfahrung ist die, daß die Bürger schon genau wissen, was der Kreiselternrat mit den Bürgerbegehren erreichen will.
Die Kompliziertheit der Texte ist der komplizierten rechtlichen Lage geschuldet und soll verhindern, daß die Bürgerbegehren wegen Nichtbeachtung von rechtlichen Rahmenbedingungen abgewiesen werde. Gerade diesen Fakt als Argument gegen die Bürgerbegehren zu verwenden, ist dreist.

Rechtliche Bewertung der Ausführungen unter Punkt (4):

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) / § 25 Bürgerbegehren (2)

"Das Bürgerbegehren muß eine mit ja oder nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten..."

Zunächst legt der Gesetzgeber ausschließlich fest, daß es sich um eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage handeln muß. Weitergehende Einschränkungen, wie etwa zur Kompliziertheit der Frage, sind weder der sächsischen Gemeindeordnung, noch der städtischen Hauptsatzung entnehmbar.

Wie also der Vorwurf einer kompliziert formulierten Frage als Ablehnungsgrund für das Bürgerbegehren dienlich sein kann, ist nicht nachvollziehbar.

Rechtlich komplizierte Aspekte lassen sich nicht in einfachen Sätzen zusammenfassen, da sonst rechtliche Fehlinterpretationen und Auslegungen zwangsläufig sind. Wenn durch die Konstellation Schulträger-Schulaufsicht und deren jeweilige Kompetenzdurchdringungen ein rechtlich komplizierter Gesetzestext existiert, kann auch die Frage nur bedingt einfacher sein.

Es ist davon auszugehen, daß die Bürger das Schulgesetz verstehen können, um sich danach zu richten. Wenn sie dies können, ist für sie auch die so einfach **wie möglich** gehaltene Frage des Bürgerbegehrens verständlich.

Die Unterschriftenlisten zum Bürgerbegehren wurden in ihrer übergroßen Mehrzahl nicht etwa als schnelle Straßensammlung sondern von den Bürgern zu Hause, in Ruhe und nach vollem Überdenken des dargestellten Sachverhaltes bewußt unterschrieben.

Wer unterstellt, daß hierbei sich die tausenden Bürger unserer Stadt nicht mit der Frage auseinandergesetzt oder die Frage nicht verstanden haben, während sie ihre Unterschrift leisteten, erklärt die Menschen unserer Stadt zu unmündigen Bürgern und stellt unser gesamtes demokratisches Rechtsgefüge in Frage.

Sind denn somit die Stadtratsbeschlüsse zu Schulen auch alle hinfällig, weil bis auf die jeweils im Schulausschuß sitzenden Stadträte für alle übrigen Stadträte es infolge des zeitlich begrenzten Einarbeitungsstandes in die entsprechenden komplexen Beschlußvorlagen schwer ist, die Stadtratsbeschlüsse bezüglich ihrer Tragweite und Langzeitwirkung voll zu erfassen? Ist denn der Beschluß zum Schulgesetz oder zum Landeshaushalt Sachsens hinfällig, weil kaum einer der Landtagsabgeordneten diese bis ins letzte Detail kennt? Ist denn der Beschluß zur EU-Verfassung des Bundestages hinfällig, weil kaum einer der Bundestagsabgeordneten die EU-Verfassung bis ins Detail kennt?

Die Frage ist mit Ja oder Nein beantwortbar. Damit ist sie zulässig!

Statement zur rechtlichen Infragestellung des

Bürgerbegehren Mittelschulen

"ERHALT MITTELSCHULEN – WAHLMÖGLICHKEITEN & SOZIALE NÄHE"

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist dem Stadtrat vorbehalten. Eine entsprechende Beschlussvorlage ist für die Stadtratssitzung am 13. Juli 2005 vorgesehen.

Wir hoffen auf eine Entscheidung zugunsten der Schulen.

Falls die Bürgerbegehren vom Stadtrat abgelehnt werden, bleibt nur der Klageweg als Ausweg für die Eltern.

Bürgerbegehren Mittelschulen

"ERHALT MITTELSCHULEN – WAHLMÖGLICHKEITEN & SOZIALE NÄHE"

Anlage 1) Auszug aus Gemeindeordnung

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl S. 55).

§ 24

Bürgerentscheid

(1) In Gemeindeangelegenheiten können die Bürger und die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten über eine zur Abstimmung gestellte Frage entscheiden (Bürgerentscheid), wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt.

(2) Der Bürgerentscheid kann über alle Fragen durchgeführt werden, für die der Gemeinderat zuständig ist. Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne,
4. Gemeindeabgaben, Tarife und Entgelte,
5. Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse,
6. Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
8. Anträge, die gesetzwidrige Ziele verfolgen.

(3) Bei einem Bürgerentscheid ist die Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat zu entscheiden.

(4) Der Bürgerentscheid steht einem Beschluß des Gemeinderats gleich. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(5) Ein Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

§ 25

Bürgerbegehren

(1) Die Durchführung eines Bürgerentscheides kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muß mindestens von 15 vom Hundert der Bürger der Gemeinde und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein; die Hauptsatzung kann ein geringeres Quorum, jedoch nicht weniger als 5 vom Hundert festsetzen. Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.

(2) Das Bürgerbegehren muß eine mit ja oder nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie drei Vertreter bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der

Bürgerbegehren Mittelschulen

"ERHALT MITTELSCHULEN – WAHLMÖGLICHKEITEN & SOZIALE NÄHE"

Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sind. Das Begehren muß einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Richtet es sich gegen einen Beschluß des Gemeinderats, muß es innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

(3) Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzugeben. Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens darf eine diesem widersprechende Entscheidung des Gemeinderats nicht mehr getroffen werden.

§ 16

Wahlrecht

(1) Die Bürger der Gemeinde sind im Rahmen der Gesetze zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt und haben das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten. Die Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft sind auch wahlberechtigt und stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen; § 15 Abs 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht ist,

1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt,

2. für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfaßt.

Statement zur rechtlichen Infragestellung des

Bürgerbegehren Mittelschulen

"ERHALT MITTELSCHULEN – WAHLMÖGLICHKEITEN & SOZIALE NÄHE"

Anlage 2: Auszug Hauptsatzung der Stadt Chemnitz, derzeit gültige Fassung

§ 31 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgerinnen/Bürgern der Stadt sowie den nach § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muß von mindestens 5 v.H. der Bürgerinnen/Bürgern der Stadt sowie der nach § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.